

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ödland und Landeskultur

Gramberg, Otto Friedrich

Oldenburg, 1903

I. Einleitung.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-157387](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-157387)

I. Einleitung.

Wer noch heutigentags durch die Geest- und Moorbezirke des Herzogtums fährt oder wandert (z. B. von Oldenburg über Delmenhorst nach Wildeshausen, und von dort entweder den kürzeren Weg auf den Staatschauffeen über Ahlhorn und Cloppenburg nach Friesoythe, oder in weiterem Bogen über Bisbek nach Goldenstedt bis zum Eck an der Landesgrenze, wo die Gunte mit ihrem braunen Moorwasser zuerst die Oldenburger Sand-Gestade abzuspülen beginnt, bei Rehtwisch, dann weiter an der Arkeburg vorbei bis Bechta, und von hier, Lohne westlich liegend, den alten sog. Pickeweg am östlichen Hang des Hügelrückens entlang, der mit Recht unsere Oldenburgische Schweiz genannt wird, über Osterfeine nach Damme, von hier neben unserer Schwarzwaldbahn unter der Dersaborg, dem alten Chauken-Denkmal, vorbei nach Holdorf, und weiter über Dinklage, Carum, Rüsche, Elfen und Sevelten nach Cloppenburg, weiter über Wolbergen und Markhausen nach Friesoythe, um endlich über Edewecht wieder in der Residenz anzulangen) — der wird auch heutigentags noch rückhaltlos bestätigen, daß die sanguinischen Hoffnungen, welche ebenso die volksbeglückenden Staatstheoretiker des aufgeklärten Absolutismus, wie später die individualistische Schule, schon beginnend in der letzten Hälfte des 18., aber durchgreifender erst seit Anfang des vorigen Jahrhunderts, auf die Teilung der uralten Marken und Gemeinheiten setzen zu dürfen glaubten, gründlich getrogen haben.

Eine Verordnung des Kurfürsten und Erzbischofs von Köln und Bischofs von Münster, Maximilian Friedrich, vom 16. September 1763 ¹⁾ leitet schon die Anordnung der Markenteilungen mit folgenden Worten ein:

„Da zur Aufnahme und wieder Aufhellung Unseres durch den letztvergangenen Krieg sehr erschöpften und in Schulden vertieften Hochstifts Münster unter anderen sonder Zweifel der bequemste und sicherste Weg ist, sich die dem Lande von Gott verliehenen eigenen Kräfte durch einen guten Gebrauch zu Nutz zu machen, und dan Uns der Pflichtmäßiger unterthänigster Bericht erstattet, sonst auch eine an sich Landeskundige Sache ist, daß die grose und viele nach Unterschied deren Gegenden zu Korn-Acker, Wiesen, Weyden und Holz-Gewächs taugliche gemeine Feld- und Holz-Marken und übrigen Gemeinden mehrentheils nur zur Ausfütterung einigen jungen Horn- und Zug-Viehs und sog. Plagge-Mahts gebrauchet, mithin an einigen Orten der zehnte Theil dieser an sich fruchtbahren und mit leichter

¹⁾ Vgl. Schlüter, Provinzialrecht der Provinz Westphalen, Leipzig, 1829, S. 225 flgde.



Mühe fruchtbar zu machender Gründen nicht genützet, auch in den gemeinen Waldungen und Holz-Marken das Gehölz immer mehr und mehr ruiniret werden, und viele derselben schon bei Friedens-Zeiten gänzlich verhauden und verwüestet worden, hingegen aber, wenn diese gemeinen Gründen unter denen Grundherren und übrigen Interessirten nach Betrag ihres daran habenden Antheils, obsonstiger Gerechtigkeit getheilet würden, nicht nur ein jeder alsdan mit dem zum freyen Gebrauch eigenthümlich überkommenden Antheil einen weit grösseren Nutzen schaffen, sondern auch denen Interessirten Kirchspielen leicht geholfen werden könnte, u. s. w. u. s. w. —

So haben Wir — — gnädigst gut gefunden, — — — die Theilung deren Gemeinen Feld- und Holz-Marken auch übrigen Gemeinden — — einzuführen und zu befördern — u. s. w.“

Und nicht anders waren die agrarpolitischen Motive, welche — auch in den alten Landesteilen ¹⁾ schon zu dänischer Zeit (1667—1771) — seither bis in die neueste Zeit dazu geführt haben, die Aufteilung des mehrtausendjährigen Gemein-Eigentums oder Gemein-Besitzes am Grund und Boden, u. a. durch Einführung des Majorisierungsprinzips und des Ausscheidungsrechts des Staats hinsichtlich seiner markenrichterlichen Abfindungsansprüche (vgl. Markgesetz vom 20. April 1873), zu begünstigen und zur Durchführung zu bringen.

Es ist nicht ersichtlich, daß man sich in unserem kleinen Staatswesen über solche völlige Zerstörung des alten Gemein-Besitzes und seine reinliche Auflösung in nacktes Individual-Eigentum je Bedenken gemacht hätte. Von irgend diesbezüglichen Bestrebungen sozialen Charakters, etwa derart wie in Belgien, wo die Besitzer von Ödländereien gesetzlich (Gesetz vom 21. März 1847) gezwungen werden können, dieselben entweder zu kultivieren oder aber sie an den Staat oder an Dritte, denen die Urbarmachung zur Bedingung gemacht wird, abzugeben, ²⁾ — oder gar von Ideen der Art, wie sie die modernen Bodenreformer vertreten, hat man hierzulande nie etwas gehört. Doch scheinen in neuester Zeit die Nationalsozialen sich auch dieses Themas bemächtigen zu wollen.

Nur der Ausländer von Mendel-Steinfeld, der bekannte frühere Generalsekretär der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft und spätere konservativ-agrarische Politiker, macht gelegentlich in einem Aufsatz über „Die bäuerlichen Verhältnisse in der Oldenburger Geest“ (in den Berichten des Vereins für Sozialpolitik, Band 23) darauf aufmerksam, daß die Teilungen der Marken und Gemeinheiten den Bauern auf Kosten des sog. kleinen Mannes begünstigt hätten. ³⁾

Bei Erlass der Gemeinde-Ordnungen schied man allerdings auch bei uns das eigentliche Gemeindegut an Grundstücken vorsichtig aus und knüpfte seine Veräußerung und Verringerung an gewisse erschwerende Bedingungen und Beschränkungen.

¹⁾ D. h. hier in den früheren Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im Gegensatz zu den erst 1803 erworbenen vordem Münsterschen Landesteilen.

²⁾ Vgl. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik I § 46 Anm. 2.

³⁾ Ähnlich übrigens Kollmann im „Jahrbuch für Gesetzgebung etc.“, „Deutschlands landw. Betrieb etc.“ Bd. 17 S. 136. Vgl. auch Grieb „Das europäische Ödland“, Frankfurt, 1898, S. 24.

Die hauptsächlichsten Entwässerungsrezipienten unseres Gebiets sind die Hunte, die Hase und die Leda. Ein allen drei gemeinsamer Scheitelpunkt liegt bei 65 m Höhe inmitten der Garther Heide.

Während die Heidesandböden vielfach durch zu starke Entziehung des fruchtbaren Einflusses des Wassers verödet sind, — teilweise eine Folge einer bedenklichen Wasserwirtschaft im verflossenen Jahrhundert, — beginnt alle Kultur der Moore mit der Herstellung einer zweckentsprechenden Entwässerung.

Daraus ergibt sich die große Bedeutung der oro-hydrographischen Situation eines Landstrichs für seine Kulturfähigkeit.

Ihre Ungunst kann örtlich durch die agronomische Beschaffenheit des Bodens ausgeglichen werden, indem z. B. lehmige Böden wegen ihrer wasserhaltenden Kraft eine stärkere Entwässerung vertragen als Sandböden.

Darin liegt u. a. die große Bedeutung der geologisch-agronomischen Bodenverhältnisse.

2. Geschichtliches.

Um den geschichtlichen Ursprung unserer Heide- und Moor-Marken kennen zu lernen, muß man in die fernen Zeiten zurückgreifen, wo die germanischen Volksstämme unsere Gegend besiedelten und hernach ihre neue Heimat gegen den römischen Einbrecher verteidigten. Freilich liegt bei der Dürftigkeit der Quellen ein schwer zu hebender Schleier über den geschichtlichen und wirtschaftspolitischen Verhältnissen jener ältesten Zeit, und es ist begreiflich, daß die spärlichen sichtbaren Zeugnisse uralter Vergangenheit, die wir besitzen, die Heidenwälle, die Landwehren, die Hümnengräber, die Bohlwege u. s. w. in unseren Heiden und Mooren die Phantasie des von Heimatsliebe beseelten Beschauers lebhaft anzuregen und leicht zu dilettantischen Konjekturen und Hypothesen anzureizen vermocht haben. Spezial-Schriften über einzelne der berührten Gegenstände, z. B. über die pontes longi, über den Ort der Niederlage des Varus, den Rückzug des Cäcina u. s. w. gibt es in der Tat mehr als genug und gelegentlich feiert darin der Lokalpatriotismus geradezu unheimliche Orgien. Ich widerstehe der Versuchung, dafür Belege beizubringen. Wenn sich unter diesen Schriften auch manche verdienstliche Arbeit findet und insbesondere die Veröffentlichungen der verschiedenen historischen und Altertumsvereine in Oldenburg, in Osnabrück, Bremen u. s. w., sicherlich viel Interessantes über die Urgeschichte unserer Landstriche bieten,¹⁾ so liefern sie doch im ganzen nur geringe Ausbeute für den vorhin gedachten Zweck. Auch die ausgezeichneten historischen Abrisse von Dr. H. Ducken in den Hefen über „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“ berühren diesen Gegenstand nur flüchtig.

Von außerordentlichem Interesse sind deshalb demgegenüber für Jemanden, der sich in der hier fraglichen Beziehung im wesentlichen auf den alten F. J. Möser

¹⁾ Ich werde späterhin Gelegenheit haben, eine dieser Arbeiten besonders zu verwerten.